

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2009

Nr. 2009/103

Gemeinde Härkingen / Kiesgrube Wyss Kies und Beton AG Härkingen: Grundwasserentnahme zu Heizzwecken auf GB Härkingen Nr. 370 sowie Wiederversickerung auf GB Härkingen Nr. 384

1. Erwägungen

- 1.1 Die Firma Alex Ackermann AG, Heizung und Sanitär, Hauptstrasse 56, 4628 Wolfwil, hat im Namen der Firma Wyss Kies und Beton AG, Usserdorf 1, 4624 Härkingen, mit Datum vom 17. Juli 2008 beim Amt für Umwelt ein Gesuch für eine Grundwassernutzung zu Heizzwecken für das Kieswerkgebäude, das Betonwerk, das Büro und das Labor auf GB Härkingen Nr. 370 eingereicht.
- 1.2 Die Grundwasserentnahme soll aus dem bestehenden Förderbrunnen auf GB Härkingen Nr. 370 (VEGAS-Nr. 629238001) mit einer rechtsgültigen Konzession von 300 l/min erfolgen (gemäss RRB Nr. 2391 vom 24. November 1998). Es wird nebst der bestehenden eine zusätzliche Konzession in der Höhe von 730 l/min beantragt. Hierfür ist die Installation einer zweiten Saugpumpe in demselben Entnahmeschacht geplant.
- 1.3 Mit der neu angebehrten Konzession erhöht sich die maximale Entnahmemenge im bestehenden Förderschacht somit auf 1030 l/min. Auf die Erhebung von hydrogeologischen Daten und die Durchführung eines Pump- sowie Versickerungsversuchs im Sinne von § 11 kantonale Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS 712.12) konnte verzichtet werden, da eine annähernd gleich grosse Entnahme- sowie Versickerungsmenge bereits aufgrund einer früheren Konzessionserteilung bewilligt worden war (RRB Nr. 2681 vom 25. September 1984).
- 1.4 Das Amt für Umwelt hat die Gesuchsunterlagen im Sinne von § 13 Abs. 2 kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (WRG; BGS 712.11) sowie § 8 Abs. 2 WRV aus-schreiben lassen (amtlicher Anzeiger der Gemeinde Härkingen vom 25. September 2008 sowie Amtsblatt Nr. 39 vom 26. September 2008) und in der Gemeinde Härkingen sowie im Amt für Umwelt in der Zeit vom 25. September 2008 bis 9. Oktober 2008 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
- 1.5 Innert der zugelassenen Frist sind beim Bau- und Justizdepartement keine Einsprachen eingegangen.
- 1.6 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dem Bau der Grundwasserrückgabe sowie der Grundwasser-Wärmepumpe kann zugestimmt und für die Grundwasserentnahme zu Heizzwecken aus dem bestehenden

Förderschacht auf GB Härkingen Nr. 370 eine zusätzliche Konzession von 730 l/min erteilt werden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Der Firma Wyss Kies und Beton AG, Usserdorf 1, 4624 Härkingen, wird, gestützt auf Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) sowie auf § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11), die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Erstellung und zum Betrieb eines Rückgabe-Bauwerks auf GB Härkingen Nr. 384 und einer Grundwasserwärmepumpe zu Heizzwecken auf GB Härkingen Nr. 370 sowie die Konzession zur Entnahme von öffentlichem Grundwasser aus dem bestehenden Förderschacht (VEGAS-Nr. 629238001) für die Heizung der Betriebsgebäude des Kieswerkunternehmens (Kieswerkgebäude, Betonwerk, Büro und Labor) auf GB Härkingen Nr. 370, unter folgenden Auflagen und Bedingungen, erteilt:
- 2.1.1 Die maximal zulässige Grundwasser-Entnahmemenge zu Heizzwecken beträgt 730 l/min. Die neu installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge von 730 l/min nicht überschreiten. Die bereits bestehende Konzession und installierte Pumpenleistung von 300 l/min für das Waschen von Kies gemäss RRB Nr. 2391 vom 24. November 1998 bleibt unverändert bestehen.
- 2.1.2 Die Anlage ist mit einer zusätzlichen Wasseruhr zu versehen, welche mindestens einmal jährlich abzulesen ist. Das Amt für Umwelt stellt der Anlageneigentümerin zu Beginn jedes Kalenderjahres einen Erhebungsbogen zwecks Angabe der jährlichen Pumpmenge zu.
- 2.1.3 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zur Heizung der Betriebsgebäude der Firma Wyss Kies und Beton AG, Usserdorf 1, 4624 Härkingen, auf GB Härkingen Nr. 370 verwendet werden.
- 2.1.4 Das gepumpte Grundwasser darf gegenüber der Entnahmetemperatur um nicht mehr als 4° C abgekühlt werden.
- 2.1.5 Die ganze Anlage ist gemäss dem Gesuch der Firma Alex Ackermann AG, Heizung und Sanitär, Hauptstrasse 56, 4628 Wolfwil, mit Datum vom 17. Juli 2008, und dem geologischen Gutachten "WYSS Kies und Beton AG, Grundwasserentnahme und -rückgabe; Grundwasserwärmenutzung, Hydrogeologischer Bericht" des Büros Dr. Henri Kruyse, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn, vom 9. Juli 2008 sowie den vom Amt für Umwelt bewilligten Plänen auszuführen.
- 2.1.6 Das Merkblatt "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe" ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Beschlusses und ist als verbindlich zu beachten.
- 2.1.7 Das gepumpte und - ausser thermisch - unveränderte Grundwasser ist in die dafür vorgesehene Rückgabeeinrichtung auf GB Härkingen Nr. 384 abzuleiten und zu versickern. Die Zuleitung vom Förderbrunnen sowie die Ableitung in den Rückgabeschacht sind genügend gross zu dimensionieren und mit Rückschlagklappen zu versehen. Sie sind in genügender Tiefe frostsicher und vor mechanischen Einwirkungen geschützt zu verlegen.

- 2.1.8 Die Ausführung der Rückgabe- oder Versickerungsanlage ist rechtzeitig im Voraus mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Siedlungsentwässerung, abzusprechen.
- 2.1.9 Die beiden Kreisläufe (Grundwasserkreislauf einerseits, Sekundärkreislauf mit Heizmedium andererseits) sind mechanisch so zu trennen, dass auch bei einer Leckage keine Kontamination des gepumpten Grundwassers stattfinden kann.
- 2.1.10 Vor Inbetriebnahme ist die ganze Anlage dem Amt für Umwelt zur technischen Abnahme zu melden.
- 2.1.11 Die Anlage ist gemäss Merkblatt "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe" in regelmässigen Abständen technisch zu warten.
- 2.1.12 Die Konzession für die Grundwasserentnahme zu Heizzwecken wird auf 20 Jahre erteilt. Sie beginnt mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses und erlischt nach Ablauf dieser Frist automatisch. Sie kann vor ihrem Ablauf auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.1.13 Bei Aufgabe der Nutzung ist die Anlage von der Eigentümerin gemäss den Anweisungen der kantonalen Gewässerschutzbehörde vollständig zurückzubauen (vgl. § 23 Abs. 4 WRG).
- 2.1.14 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Heizzwecken ist dem Kanton gemäss § 46 Abs. 3 WRG in Verbindung mit § 56 Bst. a Ziff. 2 Kat. D Gebührentarif (GT, BGS 615.11) eine jährliche Konzessions- und Nutzungsgebühr zu leisten, wofür getrennt Rechnung gestellt wird.
- 2.1.15 Die aus vorliegendem Beschluss sich ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 61 Ziff. 4 WRG im Grundbuch auf die Parzelle GB Härkingen Nr. 370 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heizzwecken mit Auflagen" auf Kosten der Firma Wyss Kies und Beton AG, Usserdorf 1, 4624 Härkingen, anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal.
- 2.2 Die Erteilung der ordentlichen Baubewilligung durch die kommunale Baubehörde bleibt vorbehalten.
- 2.3 Vorbehalten bleibt auch die Zustimmung der betroffenen Landeigentümerin (Bürgergemeinde Härkingen).
- 2.4 Die Gesuchstellerin hat dem Amt für Umwelt innert 3 Monaten nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert die definitiven Ausführungspläne der Installation im Förderbrunnen, der Rückgabeeanlage und der dazugehörigen Zu- und Ableitung sowie der Grundwasserwärmepumpe zuzustellen.

- 2.5 Mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Gefahrstoffe, sind noch vor Inbetriebnahme der Anlage die Modalitäten der ausstehenden Kältemittelbewilligung festzulegen (laut Gesuch 13 kg R410A).
- 2.6 Im Übrigen gelten die Auflagen und Bedingungen gemäss RRB Nr. 2391 vom 24. November 1998 unverändert.

- 2.7 Die Firma Wyss Kies und Beton AG, Usserdorf 1, 4624 Härkingen, hat für diesen Beschluss eine Bewilligungsgebühr von Fr. 644.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 440.90 (Publicitas) und Fr. 23.00 (Amtsblatt), insgesamt Fr. 1'107.90, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Firma Wyss Kies und Beton AG, Usserdorf 1, 4624 Härkingen

Bewilligungsgebühr:	Fr.	644.00	(KA 431001/A 80052 TP 352/220)
Publikationskosten Publicitas:	Fr.	440.90	(KA 436000/A 80052)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
Total	Fr.	<u>1'107.90</u>	
Zahlungsart:		Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM ad acta 352.075.005, FS SWW, FS GS, FS SEG, FS GST) (5)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt (SO, mit Merkblatt und Plänen, nach Ablauf der Beschwerdefrist zwecks Aufnahme in VEGAS, Konzi und Konzessionsakten)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat, mit Merkblatt und Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit Merkblatt und Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Bauverwaltung Härkingen, 4624 Härkingen, mit Merkblatt und Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Firma Wyss Kies und Beton AG, Usserdorf 1, 4624 Härkingen, mit Merkblatt und Plänen, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Büro Alex Ackermann AG, Hauptstrasse 56, 4628 Wolfwil, mit Merkblatt und Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Büro Dr. Henri Kruysse, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn, mit Merkblatt und Plänen (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt (SO, nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit Merkblatt und Plänen, für den Eintrag der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf GB Härkingen Nr. 370 gemäss Ziff. 2.1.15 des vorliegenden Beschlusses)